

1973

Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1973

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 73	Zweite Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk .....	1037
15. 8. 73	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maler- und Lackierer-Handwerk .....	1040
30. 7. 73	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung .....	1043

7141-6-1-4

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41 und Nr. 42 .....	1044
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1044
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1045

## Zweite Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk

Vom 14. August 1973

Auf Grund des § 46 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Abschlußprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen, welche mindestens die in der Anlage aufgeführten Bedingungen erfüllen, sowie Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Prüfungsanforderungen, welche den Anforderungen bei Abschlußprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen entsprechen, werden, sofern sie mit Erfolg abgelegt worden sind, für Handwerke, deren Arbeitsgebiet der jeweiligen Fachrichtung entspricht, gemäß folgender Aufstellung als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse — der Meisterprüfung anerkannt:

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
--	----------------------------

Bautechnik, Schwerpunkt: Hochbau	Maurer Beton- und Stahlbeton- bauer Zimmerer Dachdecker
-------------------------------------	---

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzo- hersteller Estrichleger Stukkateure
Bautechnik, Schwerpunkt: Ingenieurbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Straßenbauer Brunnenbauer
Steintechnik	Steinmetzen und Steinbildhauer
Farben, Lacke, Anstrichstoffe	Maler und Lackierer
Stahlbautechnik	Schmiede Schlosser
Stahlschiffbautechnik	Schmiede Schlosser
Karosserie- und Fahrzeugbau	Karosseriebauer

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke	Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
Allgemeiner Maschinenbau	Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kälte- mechaniker) Feinmechaniker	Textiltechnik	Stricker Weber
Maschinenbau, Schwerpunkt: Mühlenbautechnik	Maschinenbauer (Mühlenbauer)	Textil- veredlungstechnik	Färber und Chemisch- reiniger Wäscher und Plätter
Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker	Strickerei	Stricker
Landmaschinenteknik	Landmaschinen- mechaniker	Webereitechnik, Webgestaltung	Weber
Feinwerktechnik	Feinmechaniker	Gerbereitechnik	Gerber
Gießereitechnik	Metallformer und Metallgießer	Lederverarbeitung	Schuhmacher Sattler Feintäschner
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	Müllerei	Müller
Sanitärtechnik	Gas- und Wasser- installateure	Glashüttentechnik	Glaser
Allgemeine Elektro- technik, Meß- und Regeltechnik, Elektronik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer	Glasbautechnik	Glaser
Nachrichtentechnik	Fernmeldemechaniker Radio- und Fernseh- techniker	Glasveredelung und Glasgestaltung	Glasschleifer und Glasätzer Glas- und Porzellanmaler
Holztechnik	Zimmerer Tischler Parkettleger Drechsler (Ellenbeinschnitzer)	Glasinstrumenten- technik	Glasinstrumentenmacher
Bekleidungstechnik	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider	Papiertechnik	Buchbinder
		Druck und Grafik	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker Steindrucker Siebdrucker Flexografen Chemigrafen Stereotypeure Galvanoplastiker
		Keramotechnik	Keramiker
			§ 2
			Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes- gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Hand- werksordnung auch im Land Berlin.
			§ 3
			Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver- kündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Anlage**  
**zur Zweiten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der**  
**Meisterprüfung im Handwerk**

Technikerschulen im Sinne des § 1 müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Errichtung, Einrichtung

- a) Die Errichtung öffentlicher und privater Technikerschulen muß den Bestimmungen der Länder entsprechen.
- b) Zur Erfüllung der besonderen Aufgaben der Schulen und zur Erteilung eines praxisnahen Unterrichts müssen Lehrkräfte des berufsbildenden Schulwesens und Fachkräfte mit langjähriger Betriebspraxis und pädagogischer Eignung angestellt sein.
- c) Für Versuche und praktische Übungen müssen geeignete Lehr- und Anschauungsmittel sowie zweckentsprechend eingerichtete Unterrichtsräume, Laboratorien und Werkstätten vorhanden sein.

2. Zulassungsbedingungen

Als Vorbildung der Schüler sind zu fordern:

- a) Abschluß der Hauptschule,
- b) Abschluß der Berufsschule,

- c) Abschluß einer Berufsausbildung (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung), bei Stufenausbildung Abschluß der letzten Stufe,
- d) weitere Berufserfahrung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Beruf von mindestens einem Jahr.

3. Dauer und Art der Ausbildung

- a) Die Dauer der Ausbildung muß an Vollzeitschulen mindestens drei Halbjahre betragen. Die Technikerausbildung kann auch in Teilzeitform oder in einem ersten Teilzeitabschnitt und einem anschließenden Vollzeitabschnitt erfolgen.
- b) Der erste Teil der Ausbildung dient der Vermittlung von Grundkenntnissen, der zweite Teil deren Anwendung.
- c) Die Ausbildung darf nicht mit der Ausbildung anderer Berufsgruppen gekoppelt werden.

4. Unterrichtsfächer

Das Verhältnis der Grundlagenfächer zu den Anwendungsfächern soll etwa 60 : 40 betragen. Die Stundenzahlen der Unterrichtsfächer können den einzelnen Ausbildungsrichtungen sowie örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Maler- und Lackierer-Handwerk**

Vom 15. August 1973

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Maler- und Lackierer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Fahrzeuglackierungen, einschließlich der Beschichtung mit Kunststoffen, und andere kabinengebundene Lackierungen;
2. werkstattgebundene Lackierung und Kunststoffbeschichtung von Gegenständen, insbesondere aus Metall, Holz und Kunststoffen;
3. Oberflächenbehandlung von Bauten und Bauteilen mit Beschichtungsstoffen;
4. Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten;
5. Beschichtung einschließlich Versiegelung von Böden;
6. Korrosionsschutzarbeiten, Holzschutz-, feuerhemmende und Tarnanstriche;
7. Aufbau und Anbringung von Arbeitsgerüsten für Innen- und Außenarbeiten;
8. Ausführung denkmalpflegerischer Arbeiten einschließlich der Oberflächenbehandlung von Kirchen und historischen Bauwerken;
9. Gestaltung und Ausführung von Schriften, Schildern, Zeichen, Schmuckformen und von Ausstellungsständen;
10. Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen.

(2) Dem Maler- und Lackierer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Arbeitsweise, der Handhabung und der Pflege gewerbeüblicher Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere der Spritz- und Trockenkabinen sowie der Einbrennöfen;
2. Kenntnisse über elektrostatische Lackierverfahren und Elektrotauch-Lackierung, insbesondere Elektrophorese;

3. Kenntnisse der Trocknungsvorgänge und der Trocknungsverfahren;
4. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Verhaltensweisen von Werk- und Hilfsstoffen, Anstrichfilmen und Untergründen;
5. Kenntnisse der Arten, Zusammensetzung, Eigenschaften, Wirkungsweise, Lagerung, Verwendung, Bearbeitung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe;
6. Kenntnisse über Farben- und Formenlehre einschließlich der Stilformen;
7. Kenntnisse der Leistungsbeschreibungen;
8. für die Berufsausübung notwendige Kenntnisse der Vorschriften des Immissionsschutzes, der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der RAL-Lieferbedingungen, der in den DIN-Normen festgelegten Güteanforderungen und Prüfverfahren sowie der Verdingungsordnung für Bauleistungen;
9. Beurteilen der Oberfläche und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Gegenstände;
10. Beurteilen alter Anstrich- und Lackfilme oder Kunststoffbeschichtungen;
11. Vorbehandeln alter und neuer Untergründe mit mechanischen und chemischen Mitteln von Hand und mit Maschine, insbesondere durch Abbeizen, Abbrennen, Abdämpfen, Entfetten, Phosphatieren, Anstricharmieren, Absperrern, Isolieren und Entrosten;
12. Prüfen und Auswählen der Beschichtungsstoffe, Herstellen und Ansetzen gebrauchsfertiger Mischungen;
13. Kitteln, Spachteln, Füllen, Glätten, Schleifen, Polieren und Schwabbeln;
14. Mischen und Abstimmen von Farbtönen;
15. Auftragen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen, Lackieren und Beschichten durch Streichen, Rollen, Spritzen, Tauchen und Gießen;
16. Ausführen von Seidenglanzlackierungen, Schleif- und Effektlackierungen;
17. Tauchen, Trommeln, Gießen, Walzen, Fluten, Wirbelsintern und Einbrennlackieren;
18. Auftragen von Spezialwerkstoffen, insbesondere Haftgrund, Spachtel, Füller, Decklacke, Schallschluck- und Unterbodenschutzmaterialien;
19. Lackpflege;
20. Reinigen und Pflegen der Beschichtungen;

21. Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Werkstücken und Fahrzeugen bei Lackierarbeiten; Abdecken; Anschlagen von Türen, Klappen und Verdecken;
22. Auftragen von Prüffarben;
23. Fertigkeiten in der Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitung;
24. Anfertigen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumdarstellungen;
25. Lasieren, Beizen, Imprägnieren und Versiegeln;
26. Fertigkeiten in der Herstellung von Putzen;
27. Auftragen von schallschluckenden Beschichtungstoffen;
28. Ausführen von Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten mit Tapeten, mit tapetenähnlichen Stoffen und mit Boden-, Wand- und Deckenbelägen;
29. Ausführen besonderer Holzschutz-, feuerhemmender und Tarnanstriche;
30. Einsetzen, Befestigen und Verkitten von Bauglas einfacher Dicke, mittlerer Dicke und doppelter Dicke;
31. Aufmessen;
32. Aufbauen und Anbringen von Arbeitsgerüsten für Innen- und Außenarbeiten;
33. Ausführen von Dekorations- und Maltechniken;
34. Ausführen von Kratzputz- und Sgraffitoarbeiten, Gipsschnitt, Putzschnitt, Stuckmarmor, Stuccolustro und sonstigen Schmuckarbeiten;
35. Bronzieren und Vergolden, Belegen mit Blattmetall;
36. Ausführen von Matt-, Glanz-, Mordent- und Polimentvergoldungen;
37. Patinieren;
38. Entwerfen, Zeichnen und Anfertigen von Schablonen und Pausen;
39. Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen und Schmuckformen einschließlich des Siebdrucks, Herstellen von Schriftbuchstaben, Schildern und Plakaten;
40. Aufbringen von Straßenmarkierungen mit Beschichtungstoffen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als sechs Arbeitstage, die Arbeitsprobe ausschließlich der Trockenzeit nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der beiden folgenden Prüfungsarbeiten anzufertigen:

1. Gestaltung und Ausführung von Fahrzeug- und Metallackierungen mit Beschriftung;

hierbei sind auszuführen:

- a) Lackieren eines vom Prüfling gestellten und vorbereiteten Fahrzeuges mit erheblichen, ausgebeulten Blechschäden und mit verwitterter, überholungsbedürftiger Lackierung,
  - b) mindestens zwei Werkproben auf Stahlblechtafeln, Karosserieteilen oder Industrietellen, insbesondere Effektlackierungen,
  - c) Nachmischen von Farbtönen für die ofentrocknende Lackierung
- und
- d) Entwerfen und Ausführen einer Beschriftung auf einem Fahrzeug oder einer vorbereiteten Stahlblechtafel unter Verwendung aller technischen Hilfen, insbesondere von Stempeln, Selbstklebebuchstaben, Lichtsatz, Fotovorlagen oder Siebdruck

oder

2. farbliche Gestaltung und Oberflächengestaltung von Räumen, einer Außenwand, eines Ausstellungsstandes, eines Straßenzuges oder eines Platzes nach gegebener Bauzeichnung mit Grund- und Aufrissen;

hierbei sind auszuführen:

- a) Farbwurf für die maßstabgerechte Abwicklung der Flächen oder die perspektivische Darstellung des Prüfungsobjektes,
- b) Farbplan und Werkstoffplan unter Berücksichtigung aller Bauteile und Einrichtungsgegenstände in ihrer qualitativen und quantitativen farbigen Wirkung,
- c) mindestens vier verschiedene Werkproben zu den Entwürfen zu a) und b) auf entsprechenden Untergründen, insbesondere in Anstrich-, Lackier-, Klebe- und Dekorationstechnik und
- d) Entwerfen und Ausführen einer Beschriftung auf selbst vorbereitetem Untergrund unter Verwendung aller technischen Hilfen, insbesondere von Stempeln, Selbstklebebuchstaben, Lichtsatz, Fotovorlagen oder Siebdruck.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ist unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Der Prüfling hat die für die Meisterprüfungsarbeit erforderlichen Untergründe, Werkzeuge und Werkstoffe in ordnungsgemäßem Zustand mitzubringen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. Genaue Leistungsbeschreibungen und
2. Entwürfe und Begründung für die farbige Gestaltung.

#### § 4

##### Arbeitsprobe

(1) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 angefertigt, sind als Arbeitsprobe auszuführen

- a) ein Dispersionsfarbenanstrich und
- b) eine Lackierung auf vorbereiteter Holzplatte.

(2) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt, ist als Arbeitsprobe auszuführen

- a) eine Kunstharzlackierung auf einer Stahlblechtafel oder
- b) eine Kunstharzlackierung auf einem Karosserieteil im Spritzverfahren.

#### § 5

##### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden neun Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde,
2. Untergründe und ihre Eigenschaften,
3. Werk- und Hilfsstoffe und ihre Eigenschaften,
4. Arbeitsverfahren für die Oberflächenbehandlung,
5. Farben- und Formlehre einschließlich der Stilformen,
6. Leistungsbeschreibungen, Massenauszug aus der Bauzeichnung,
7. Berechnung der Gemeinkostenzuschläge, Vorkalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen einzelnen Zeit- und Mengenansätze nach Preisberechnungsvordrucken, Angebotschreiben, Rechnungsstellung, Nachkalkulation,
8. Vorschriften des Immissionsschutzes, RAL-Lieferbedingungen, in den DIN-Normen festgelegte Güteanforderungen und Prüfverfahren und Verdingungsordnung für Bauleistungen,
9. Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 7 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 6

##### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

#### § 7

##### Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

#### § 8

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Berichtigung**  
**der Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung**  
**Vom 30. Juli 1973**

Die Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 843) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nr. 5 müssen die Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 Zeilen 1 bis 4 richtig lauten:

„4.1.4 Berechnung der Werte  $\bar{x}$  und s

Der Mittelwert  
 der Stichprobe ist  $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{35} x_i}{35}$

Die Standardabweichung der Stichprobe ist

$$s = + \sqrt{\frac{1}{34} \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

4.2.4 Berechnung der Werte  $\bar{x}$  und  $\bar{R}$

Berechnung von  $\bar{x}$ :

Der Mittelwert  
 der Stichprobe ist  $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{40} x_i}{40}$  „

Bonn, den 30. Juli 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
 Im Auftrag  
 Dr. Roesner

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 41, ausgegeben am 8. August 1973

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 73	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen</b> .....	1021
16. 7. 73	Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung .....	1028
16. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	1028

#### Nr. 42, ausgegeben am 17. August 1973

2. 7. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits über Zusammenarbeit bei der Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen, insbesondere spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik .....	1029
11. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	1033
24. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen und des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen .....	1036
3. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	1037
3. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1037
9. 8. 73	Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe .....	1038

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 8. 73 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen bei Obst der Ernte 1973	151	15. 8. 73	16. 8. 73
2. 8. 73 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsvorordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn)	152	16. 8. 73	13. 9. 73

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1913/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 7. 73	L 198/1
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1914/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 73	L 198/3
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1915/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 7. 73	L 198/5
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1916/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 7. 73	L 198/7
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1917/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	18. 7. 73	L 198/8
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1918/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 7. 73	L 198/10
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1919/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Apfel im Wirtschaftsjahr 1973/1974	18. 7. 73	L 198/22
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1920/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen im Wirtschaftsjahr 1973/1974	18. 7. 73	L 198/24
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1921/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1973/1974	18. 7. 73	L 198/25
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1922/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Ende des Wirtschaftsjahres 1973	18. 7. 73	L 198/26
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1923/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	18. 7. 73	L 198/28
17. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1924/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	18. 7. 73	L 198/30
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1925/73 des Rates über Abschöpfungen bei der Einfuhr ausgewachsener Rinder und von Fleisch solcher Rinder mit Herkunft aus Jugoslawien	19. 7. 73	L 199/1
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1926/73 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 367/67/EWG über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden	19. 7. 73	L 199/3
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1927/73 des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des jeweils für Mais, Hartweizen und für Roggen geltenden einzigen Interventionspreises für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	19. 7. 73	L 199/4
16. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	19. 7. 73	L 199/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 7. 73 Verordnung (EWG) 1929/73 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr.1093/70 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft	19. 7. 73	L 199/8
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1930/73 des Rates zur Festlegung — für das Weinwirtschaftsjahr 1973/1974 — des von den Interventionsstellen zu zahlenden Preises für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und des dabei vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Anteils	19. 7. 73	L 199/9
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1931/73 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr.1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr.1959/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	19. 7. 73	L 199/10
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1932/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 7. 73	L 199/11
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1933/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 7. 73	L 199/13
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1934/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 7. 73	L 199/15
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1935/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 7. 73	L 199/17
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1936/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	19. 7. 73	L 199/18
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1937/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19. 7. 73	L 199/19
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1938/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1973 an	19. 7. 73	L 199/21
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1939/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1973 an	19. 7. 73	L 199/23
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1940/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 in bezug auf die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die Ausfuhr von Weißzucker in Form von Kleinsendungen	19. 7. 73	L 199/26
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1941/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	19. 7. 73	L 199/27
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1942/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 7. 73	L 199/29
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1943/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 7. 73	L 199/33
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1946/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 7. 73	L 200/9
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1947/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 73	L 200/11
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1948/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 7. 73	L 200/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1949/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 7. 73	L 200/15
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1950/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 7. 73	L 200/18
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1951/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 7. 73	L 200/20
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1952/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 7. 73	L 200/22
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1953/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 7. 73	L 200/24
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1954/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 7. 73	L 200/26
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1955/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 7. 73	L 200/27
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1956/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	20. 7. 73	L 200/30
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1958/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen	20. 7. 73	L 200/33
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1959/73 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	20. 7. 73	L 200/34
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1960/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	20. 7. 73	L 200/36

#### Andere Vorschriften

4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1908/73 des Rates über das Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen, die in den Vorschriften über den Warenaustausch zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Ländern vorgesehen ist	17. 7. 73	L 197/1
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1944/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zollltarifs	20. 7. 73	L 200/1
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1945/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zollltarifs	20. 7. 73	L 200/5
18. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1957/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge	20. 7. 73	L 200/32

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 270. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundstags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.